

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

40. Jahrgang, Nr. 14, 05.03.2019

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Fachbereichsordnung des Fachbereichs Maschinenbau für
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 26. Februar 2019

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Fachbereichsordnung des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 26. Februar 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund vom 2. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund 36. Jahrgang Nr. 103 vom 3.12.2015), wird wie folgt geändert:

1. **§ 2** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird „die Dekanin oder der Dekan“ durch „das Dekanat“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird neu gefasst:

Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und bis zu vier Prodekaninnen oder Prodekanen, von denen höchstens die Hälfte der Gruppen § 11 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 HG angehören kann. Vor der Wahl durch den Fachbereichsrat wird die Zahl der jeweiligen Aufgaben der zu wählenden Prodekaninnen und Prodekanen beraten. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.

2. **§ 3** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1

1. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern;
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
5. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

b) In Absatz 2 wird der Text wie folgt angepasst:

Anstelle von „Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind „die Dekanin oder der Dekan,“ wird durch „des Dekanats“ ersetzt.

Neu aufgenommen wird der folgende Passus:

Stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans nach § 2 Absatz 2.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Fachbereichsordnung für den Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund vom 30.01.2019.

Dortmund, den 26. Februar 2019

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick